

## **Praxisticker Nr. 07/2024: Mein Mann hat Steuern hinterzogen - muss ich als Ehepartner dafür meinen Kopf hinhalten?**

Vor Ihnen sitzen beide Ehepartner als Ihre neuen Mandanten. Die BuStra hat gegen einen der Ehepartner ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet. Ihre Mandanten stellen sich nun die Frage, ob auch der andere Ehepartner bei einer Steuerhinterziehung für Steuerschulden seines Ehepartners haftet. Sie haben Angst davor, dass die Finanzverwaltung in das Privatvermögen auch des anderen Ehepartners vollstrecken wird.

Nachfolgend erfolgt ein Überblick über die Aufteilungsregelungen der Gesamtschuld der §§ 268 ff. AO. Für eine Haftung ist auch oft entscheidend, welche Steuerarten betroffen sind. Darüber hinaus machen wir einen kurzen Ausflug in das Insolvenzrecht (§§ 133, 134 InsO), was in solchen Konstellationen ebenfalls Beachtung finden muss.

### **1. Haftung des anderen Ehepartners für Steuerschulden?**

Zu der Frage Ihrer Mandanten, ob der Ehepartner bei Steuerhinterziehung für Steuerschulden seines Ehepartners haftet, können Sie folgendes sagen:

Steuerschulden sind im Grundsatz persönliche Schulden des jeweiligen Ehegatten. Das heißt, im Grundsatz haftet jeder Ehegatte nur für seine eigenen Steuerschulden.

Aber kein Grundsatz ohne Ausnahme: Im Falle einer Gesamtschuld ist dies jedoch anders. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 AO schuldet in diesem Fall grundsätzlich jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung, mithin die entsprechende Steuerschuld. Eine gesamtschuldnerische Haftung liegt vor, wenn mehrere eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die gesamte Leistung zu bewirken hat, der Gläubiger der Schuld aber nur berechtigt ist, die Leistung einmal zu fordern.

Eine gesamtschuldnerische Haftung ist bei Einkommensteuerschulden gegeben. Somit haftet der Ehepartner bei Steuerhinterziehung für Steuerschulden des jeweils anderen Ehepartners. Denn Ehegatten schulden die im Wege der Zusammenveranlagung gegen sie festgesetzte Einkommensteuer als Gesamtschuldner. Für Einkommensteuerschulden, die vor Eheschließung entstanden sind, besteht hingegen keine Gesamtschuld. Für diese haftet jeder Ehegatte selbst.

Hinsichtlich Umsatzsteuer, Gewerbesteuer gilt dagegen der Grundsatz, dass jeder Ehegatte nur für seine eigenen Steuerschulden haftet. Bei diesen Steuern gibt es keine Zusammenveranlagung.

### **2. Möglichkeit eines Antrags auf Aufteilung der Gesamtschuld**

Was kann der andere Ehepartner im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung tun? Insbesondere stellt sich die Frage, wenn das zuständige Finanzamt bereits Vollstreckungsankündigungen versandt hat.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Aufteilung der Gesamtschuld nach §§ 268 ff. AO.

Nach § 268 AO kann jeder Ehegatte beantragen, dass die Vollstreckung wegen zusammenveranlagter Steuern (Einkommensteuer) jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe der §§ 269 bis 278 AO bei einer Aufteilung der Steuern ergibt. Dadurch kann im Ergebnis erreicht werden, dass jeder Ehegatte nur für seine eigenen Steuerschulden haftet (vgl. §§ 270 bis 274 AO).

### **3. Ab welchem Zeitpunkt ist der Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld möglich?**

Nach § 269 Abs. 2 Satz 1 AO kann der Antrag frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. Somit ist eine Antragstellung frühestens nach Bekanntgabe des Steuerbescheids möglich. Vor diesem Zeitpunkt gestellte Anträge, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung, sind unzulässig.

Nach der vollständigen Tilgung der Steuerrückstände ist dieser Antrag nicht mehr zulässig, § 269 Abs. 2 Satz 2 AO.

Sofern dieser Antrag vor Einleitung der Vollstreckung gestellt wird, ist nach § 276 Abs. 1 AO die im Zeitpunkt des Antragseingangs geschuldete Steuer aufzuteilen. Nach Vollstreckungseinleitung, ist die im Zeitpunkt der Vollstreckungseinleitung geschuldete Steuer aufzuteilen.

### **4. Form des Antrags**

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen oder zur Niederschrift gegenüber dem für die Steuerschuld zuständigen Finanzamt zu stellen, § 269 Abs. 1 AO. Zudem fordert das Finanzamt eine Begründung für das Bedürfnis der Aufteilung.

### **5. Auswirkungen des Aufteilungsantrags**

Gem. § 277 AO dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Aufteilungsantrag nur noch solche Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, die zur Sicherung des Steueranspruchs erforderlich sind. Die Vollstreckung wird somit lediglich auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt. Das heißt, es können bei Forderungen und beweglichen Sachen die Pfändung sowie bei Grundstücken die Eintragung einer Sicherungshypothek durchgeführt werden. Bei Forderungen ist dagegen eine Einziehung nicht zulässig, bei beweglichen Sachen keine Verwertung und bei Grundstücken kein Antrag auf Zwangsversteigerung. Nach Unanfechtbarkeit des Aufteilungsbescheids dürfen neue Vollstreckungsmaßnahmen gegen den einzelnen Gesamtschuldner nur noch wegen des auf ihn entfallenden Anteils ergriffen werden, § 278 Abs. 1 AO.

### **6. Vollstreckungsrisiko nach Aufteilung in Vermögen des anderen Ehepartners?**

§ 278 Abs. 2 AO ermöglicht den Finanzbehörden trotzdem eine Vollstreckung nachdem die Steuerschuld aufgeteilt wurde, auch wenn nach der Aufteilung keine bzw. kaum Steuerschulden auf diesen Ehegatten entfallen. Hier muss der andere Ehegatte in oder nach dem Veranlagungszeitraum für den noch Steuerrückstände bestehen, dem Vollstreckungsschuldner unentgeltlich Vermögensgegenstände zugewendet haben. Dieses Vollstreckungsrisiko besteht 10

Jahre nach Erlass des Aufteilungsbescheides. Klassischer Fall ist damit eine unentgeltliche Übertragung von Immobilienvermögen. Die Regelung soll verhindern, dass die Rückzahlung der verkürzten Steuer dadurch vereitelt wird, indem Vermögen einfach auf den nicht steuerstrafrechtlich belasteten Ehegatten übertragen wird.

## **7. §§ 133, 134 InsO**

In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus die Regelungen der §§ 133, 134 InsO zu beachten. Sie haben einen ähnlichen Regelungsinhalt wie § 278 Abs. 2 AO und greifen im Insolvenzverfahren.

### **a) § 134 InsO**

Nach § 134 Abs. 1 InsO ist eine unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners anfechtbar, die innerhalb von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist.

### **b) § 133 InsO**

Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Insolvenzschuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Als Indiz für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz wird dabei von der Rechtsprechung angesehen, wenn der Insolvenzschuldner seinen letzten werthaltigen Vermögensgegenstand auf einen Dritten überträgt (BGH, Urteil vom 22.10.2020 – Aktenzeichen IX ZR 208/18). Auch hier also der Rechtsgedanke: Man soll sich dem Zugriff der Gläubiger nicht dadurch entziehen können, indem man sein Vermögen bei drohender Insolvenz auf einen anderen (z.B. Ehegatten) überträgt.

## **8. Fazit**

Ein Ehepartner haftet bei Steuerhinterziehung nicht für sämtliche Steuerschulden seines Ehepartners. Ein Haftungsrisiko besteht bei einer gesamtschuldnerischen Haftung, mithin der Einkommensteuer (also bei der Zusammenveranlagung). In diesem Fall besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Aufteilung der Gesamtschuld nach den §§ 268 ff. AO (Rettungsanker für den anderen Ehegatten). Dieser Antrag sollte möglichst frühzeitig nach Erlass des zugrundeliegenden Steuerbescheids gestellt werden, wenn absehbar sein könnte, dass die entsprechende Steuerschuld nicht vollständig beglichen werden kann. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der damit einhergehenden Rechtsfolgen im Rahmen der Vollstreckung. Dennoch gilt es die Risiken der §§ 278 Abs. 2 AO, 133, 134 InsO nicht außer Acht zu lassen und den Mandanten umfassend zu beraten.

**Autoren: RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M. Eur. und RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer, LL.M., RA Karl Reitmeier, alle DNK Rechtsanwälte, München.**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**